jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/27 1Ob533/95, 5Ob37/10t, 1Ob93/22s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1995

Norm

ABGB §361
ABGB §825 A
ABGB §829
GBG §10

Rechtssatz

Unter Miteigentum versteht man die Teilung des Rechtes an der ungeteilten Sache nach Bruchteilen dergestalt, dass jedem Miteigentümer die gleichen Befugnisse an der Sache zustehen, er aber über seinen Anteil nach Belieben verfügen kann. Es steht daher jedem Miteigentümer grundsätzlich auch das Recht auf Benutzung der gemeinsamen Sache zu.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 533/95
  Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 533/95
- 5 Ob 37/10t
  Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 37/10t
  Vgl; Beisatz: Miteigentum muss stets durch einen auf das Ganze bezogenen Bruchteil bestimmt sein (§ 10 GBG). (T1)
- 1 Ob 93/22s
  Entscheidungstext OGH 22.06.2022 1 Ob 93/22s
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0044145

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at